

**Ausschreibung der Nutzung einer
digitalen terrestrischen Übertragungskapazität
für ein landesweites Hörfunkangebot in Bayern**

Bekanntmachung
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
vom 12. Mai 2017

A.

Grundlagen der Bekanntmachung

1. Mit dem Europäischen System Digital Audio Broadcasting (DAB) mit der Marktbezeichnung Digital Radio nach EUREKA 147 und der ETSI-Spezifikation ETS 300401 wurde ein digitales terrestrisches Übertragungssystem entwickelt, das insbesondere bei mobilem Empfang neben einem störungsfreien Empfang von Hörfunkprogrammen auch die Übertragung von programmbegleitenden Informationen bzw. Daten (PAD) gewährleistet. Der ursprüngliche Standard wurde um die Standards DAB+ und DMB erweitert (DAB-Systemfamilie).
2. Auf Basis der Infrastrukturvereinbarung zwischen dem Bayerischen Rundfunk (BR), der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien und der Bayern Digital Radio GmbH (BDR) wird der Betrieb und die Nutzung der DAB-Netze in Bayern neu gestaltet. Für die landesweiten privaten Hörfunkangebote stehen bis zu 5 Programmplätze zur Verfügung. Das landesweite Hörfunkprogramm Antenne Bayern wird ab dem 01.07.2017 im landesweiten DAB-Netz Bayern 11D verbreitet. Die anderen landesweiten Hörfunkprogramme Rock Antenne, Kultradio und Absolut Hot werden über die Regionalnetze Unterfranken 10A, Oberfranken 10B, Mittelfranken 8C, Oberpfalz-Niederbayern 12D und Oberbayern-Schwaben 10A ab dem 01.09.2017 landesweit verbreitet. Eine weitere landesweite DAB+-Kapazität in den Regionalnetzen Unterfranken 10A, Oberfranken 10B, Mittelfranken 8C, Oberpfalz-Niederbayern 12D und Oberbayern-Schwaben 10A wird hiermit durch die Landeszentrale ausgeschrieben. Weiterführende Informationen zu den Programmbelegungen enthält das Internetangebot der Landeszentrale unter der Adresse www.blm.de oder unter www.digitalradio.de.
3. Die Kapazität steht voraussichtlich zum 01.07.2017 spätestens zum 01.09.2017 zur Verfügung. Der Sendebetrieb soll spätestens 3 Monate nach der Kapazitätszuweisung aufgenommen werden.

B. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazitäten

Die Landeszentrale schreibt eine landesweite Kapazität mit 48 CU (64 kbit/s) in den Regionalnetzen Unterfranken 10A, Oberfranken 10B, Mittelfranken 8C, Oberpfalz-Niederbayern 12D und Oberbayern-Schwaben 10A zur Verbreitung eines Hörfunkprogramms im DAB+ -Standard in Bayern aus. Es soll der Standardfehlerschutz (Protection Level) EEP 3A zum Einsatz kommen. Bei einer Nettodatenrate von 64 kbit/s muss bei Stereo eine besondere Soundaufbereitung erfolgen um Artefakte im Tonsignal zu vermeiden. Die o. g. Datenrate soll spätestens Ende 2019 auf 54 CU (72 kbit/s) angehoben werden.

Für den mobilen und portablen Empfang liegt der technische Versorgungsgrad bezogen auf Bayern bei ca. 95 % der Bevölkerung und ca. 92 % der Fläche. Für das Gesamtnetz sollen bis Ende 2018 folgende Versorgungsziele erreicht werden:

DAB landesweit über Regionalnetze BR – Versorgung (Bezug: Bayern, EEP 3A)	
Indoor	ca. 90% der Bevölkerung
Portabel outdoor	ca. 95% der Bevölkerung
Mobil	ca. 95% Straßenabdeckung

Die aktuelle Versorgung für die o. g. DAB-Netze kann unter www.digitalradio.de abgefragt werden. Ab dem 01.07.2017 sollen mehr als 45 DAB-Sendeanlagen für die o. g. DAB-Netze in Betrieb sein. Bis Ende 2017 soll die Zahl der DAB-Sendeanlagen auf 48 Sender steigen.

C. Auswahlkriterien

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien schreibt die Nutzung der verfügbaren terrestrischen Übertragungskapazität von 48 CU für die digitale terrestrische Verbreitung von einem Hörfunkangebot im DAB+ -Standard nach folgenden Maßgaben aus:

1. Vorrangig sollen zur Erhöhung der Meinungsvielfalt Zielgruppen- oder Spartenprogramme mit auf das Verbreitungsgebiet bezogenen Informationen organisiert werden.
2. Die Bereitschaft sich für die Steigerung der DAB-Endgerätepenetration zu engagieren und sich finanziell an bayernweiten Marketingmaßnahmen zu beteiligen ist erforderlich und von neuen Bewerbern konkret zu erklären.

3. Die Landeszentrale erteilt die Zuweisung zur Verbreitung des Angebots zunächst auf acht Jahre.
4. Unter mehreren geeigneten Bewerbern wird die Landeszentrale eine Auswahl treffen. Die Auswahlkriterien gemäß § 8 der Hörfunksatzung (HFS) finden Anwendung, soweit nicht die Besonderheiten der digitalen Hörfunkverbreitung eine abweichende Behandlung erfordern. Die Hörfunksatzung ist im Internetangebot der Landeszentrale unter www.blm.de abrufbar.

D.

Bereitstellung der Technik, Kosten

1. Mit der Bereitstellung der notwendigen Technik wird die Landeszentrale die Bayerische Medien Technik GmbH (BMT) beauftragen. Die Beteiligung setzt voraus, dass der Bewerber verbindlich seine Bereitschaft erklärt, zur Nutzung der Übertragungswege und Kostenübernahme eine vertragliche Vereinbarung mit der BMT abzuschließen.
2. Für die DAB-Kapazität mit den jeweils unter B. beschriebenen Merkmalen fallen folgende Kosten (ohne Programmheranführung) an:

Für die DAB-Kapazität liegt das monatliche Entgelt bei derzeit € 18.144 (Netto). Grundlage ist der derzeit gültige Tarif der BMT. Die Förderung richtet sich nach der Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz (TIF) vom 30. März 2017 (AMBI 2017 S. 18).

Eine verbindliche Förderaussage kann nur jährlich auf Grundlage eines gültigen Wirtschaftsplanes der Landeszentrale abgegeben werden.

E.

Organisationsverfahren

1. Interessierte Bewerber werden aufgefordert, bis spätestens 12. Juni 2017 (Ausschlussfrist) schriftlich ein verbindliches Angebot bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München, einschließlich aller Anlagen einzureichen, das mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) Angabe der Gesellschaftsform/Rechtsform mit gesellschaftlicher Zusammensetzung bzw. Firmierung des Bewerbers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung etc.), ferner Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (Kapital- und Stimmrechtsanteile)

des Bewerbers bis hin zur natürlichen Person,

- b) ein Programmschema und eine ausführliche Beschreibung der eigenen Programmvorstellungen (Wort und Musik) mit der Angabe des angestrebten Anteils eigengestalteter Beiträge und inländischer Produktionen sowie der Art der Informationsbeschaffung; die Beschreibung muss insbesondere die programminhaltlichen Vorstellungen des Bewerbers zum Bezug des Programmangebots auf das Versorgungsgebiet, zur Darbietung von Unterrichtung, Bildung, Kultur und Unterhaltung umfassen; ferner sind geplante Zulieferungen anzugeben,
- c) Darlegung der geplanten oder vorhandenen personellen, organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebots,
- d) Darstellung der finanziellen Planung (detaillierte Kosten- und Erlösplanung) für eine Gewährleistung des Programmangebots für den beantragten Genehmigungszeitraum,
- e) Darlegung des Engagements des Anbieters sowie Angaben zu Personal, Umsatz und Promotions anhand des für das Genehmigungsverfahren entwickelten Fragebogens, siehe https://www.blm.de/files/pdf1/anbieter-fragebogen_aktuell.pdf,
- f) Zusicherung des Besitzes und rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte,
- g) Zusicherung der Einhaltung der Programmgrundsätze des Art. 5 BayMG und der Auflagen der Landeszentrale
- h) Zusicherung, die unter Abschnitt D. Nr. 1 genannte Vereinbarung mit der BMT abzuschließen.

Die Landeszentrale kann weitere Nachweise verlangen.

2. Eine frühere Interessensbekundung, Bewerbung auf eine frühere Ausschreibung oder eine Stellung als sendender Programmanbieter, Spartenanbieter, Zulieferer oder sonst Beteiligter, ersetzen nicht die Bewerbung und die strikte Einhaltung der o.g. Förmlichkeiten der Bewerbung im Rahmen dieser Ausschreibung. Dies gilt auch für diejenigen Anbieter, die sich ursprünglich für die landesweite DAB-Verbreitung beworben haben und mangels Kapazitäten derzeit in lokalen/regionalen Versorgungsgebieten verbreitet werden.

3. Angebote, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen oder die in Nr. 1 aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht enthalten, können nicht berücksichtigt werden.
4. Für die Bearbeitung des Angebots wird ein Kostenvorschuss in Höhe von € 1000,- (i.W. Eintausend Euro) erhoben. Dieser ist durch Überweisung auf das Konto der Landeszentrale bei der Bayerischen Landesbank, Nr. 20281 (BLZ 700 500 00), IBAN: DE 33 7005 0000 0000 0202 81, BIC: BYLADEMMXXX, unter Angabe der Kosten-Nr. 30079 zu bezahlen. Die Bearbeitung des Angebots unterbleibt, so lange der Kostenvorschuss nicht eingegangen ist. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb einer der Landeszentrale gesetzten Frist geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

München, den 12. Mai 2017

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Siegfried Schneider', written in a cursive style.

Siegfried Schneider
Präsident

II. über BL

zur Mitzeichnung an P
 M
 K
 V
 T

III. vor Auslauf Gef
 Prä

IV. Abdrucke

1. Intern Prä
 Gef
 A
 P
 M
 K per Mail m.d.B. um Veröffentlichung
 V im Internet (blm.de)
 T rundfunkversorgung@blm.de
 D

2. Extern
.....
.....

V. Abdrucke BL

VI. Tageskopie R1 - Gummer
 - Breindl
R2 - Hahn
 -
R3 - Dr. Reinwald
 - Breindl
R4 - Schleyer
 - Neder

VII. WV bei Bearbeiter am

z. Vorgang : **1.4/99 (neuen Ordner erstellen: landesweiter DAB Ausschreibung); 1.4/98 Bitte Scan Recht-IBV-Ausschreibungen**

.....
Unterschrift des Bearbeiters